Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II - Belgien

SICHERHEITSDATENBLATT

**XXTRA BLANKE LAK**

| ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens |
| --- |

1.1. Produktidentifikator

Produktname : XXTRA BLANKE LAK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Verwendung des Produkts : Wäßriges Beschichtungsmittel für außen und innen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

POLYVINE

VINE HOUSE

CHEDDAR BUSINESS PARK

WEDMORE ROAD

CHEDDAR BS27 3EB

ENGLAND

Tel. +44 1934 740305

Fax. +44 1934 744904

E-Mail-Adresse der : laboratory@polyvine.co.uk

sachkundigen Person für dieses SDB

1.4 Notrufnummer

Telefonnummer : +44 1934 740305 (8.00 – 16.30)

Antipoisoncenter/Antigifcentrum/Centre Antipoisons/Antigiftzentrum: +32 (0) 70 245 245

Version : 2

Datum der letzten Ausgabe : 5-1-2019

| ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren |
| --- |

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität : 0%

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Ökotoxizität : 0%

Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort :

Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise :

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |
| ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren |

Sicherheitshinweise

Algemein : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P301+312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/…

anrufen.

Reaktion : P280 - Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen

P302+350 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser

ausspülen.

P305+351+338 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser

ausspülen. Evtl. vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Ergänzende : Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Triethylamine. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter

gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : Nicht anwendbar.

Spezielle Verpackungsanforderungen

Mit kindergesicherten Verschlüssenauszustattende Behälter : Nicht anwendbar.

Tastbarer Warnhinweis : Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen :

Keine bekannt.

| ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen |
| --- |

3.2 Gemische : Gemisch

| Name des Produkts /  Inhaltsstoffs | Identifikatoren | % | Verordnung (EG) nr.  1272/2008 [CLP] | Typ |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1,2-benzisothiazool-3(2H)-on | EC: 220-120-9  CAS-nummer: 2634-33-5  Verzeichnis:  613-088-00-6 | <0,01 | Acute Tox. 4, H302  Skin Irrit. 2, H315  Eye Dam. 1, H318  Skin Sens. 1, H317  Aquatic Acute 1, H400 (M=1)  Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze | [1][2] |

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen |
| --- |

| Name des Produkts /  Inhaltsstoffs | Identifikatoren | **%** | Verordnung (EG) nr.  1272/2008 [CLP] | Typ |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Triethylamine | EC: 204-469-4  CAS-nummer: 121-44-8 | <1 | Acute Tox. 4, H302  Skin Irrit. 2, H315  Eye Dam. 1, H318  Skin Sens. 1, H317  Aquatic Acute 1, H400 (M=1)  Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze | [1][2] |

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten

in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben

und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

[3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII [4] Stoff

erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII [5] Ähnlich besorgniserregender Stoff

[6] Zusätzliche Offenlegung gemäß Unternehmensrichtlinie

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

| ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen |
| --- |

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein : Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen.

Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei

Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und

reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.

Inhalativ : An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.

Hautkontakt : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.

Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Person warm und ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Schutz der Ersthelfer : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko

einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen |
| --- |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Wiederholter oder langanhaltender Kontakt mit dem Gemisch kann den Entzug des natürlichen Fett aus

der Haut verursachen und zu einer nichtallergischen Kontaktdermatitis sowie der Absorption durch die

Haut führen. Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische

Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Triethylamine. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten.

Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

Toxikologische Angaben (siehe Abschnitt 11)

| ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung |
| --- |

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Empfohlen : alkoholbeständiger schaum , CO2, pulver ,Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmassnahmen für Feuerwehrleute : Dem Feuer ausgesetzte geschlossene Behälter

mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Abflüsse oder Wasserwege gelangen lassen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung :

Ein geeignetes Atemschutzgerät kann erforderlich sein.

| ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung |
| --- |

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten.

Einsatzkräfte :

IFalls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist

Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch

Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen :

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen.

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung |
| --- |

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung :

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur)

eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter

geben (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern. Den Gebrauch von Lösemittel vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

| ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung |
| --- |

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die identifizierte Verwendung in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen des Dampfes, Sprühnebels oder Nebels

vermeiden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet,

gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten.

Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

Nie mit Druck leeren. Behälter ist kein Druckbehälter.

Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Wenn sich Personen, unabhängig ob sie selbst Spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens

innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen

und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Bei solchen Bedingungen sollte

Atemschutz während des Spritzlackierens getragen werden, bis die

Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter die Luftgrenzwerte gefallen sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung

Fernhalten von: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.

Weitere Informationen zu Lagerungsbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. Trocken, kühl und bei guter

Durchlüftung lagern. Von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

Behälter dicht geschlossen halten.

Rauchverbot. Unbefugten Zutritt verhindern. Behälter, welche geöffnet

wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu

verhindern. Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |
| ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung |

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor : Nicht verfügbar.

| ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen |
| --- |

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung

von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in

die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositionsgrenzwerte |
| --- | --- |
| Triethylamine | DFG MAK-Werte Liste (Belgien, 7/2017). Hautsensibilisator. |

Empfohlene Überwachungsverfahren :

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der

Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von

Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen

erfolgen, wie beispeilsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689

(Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition

gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie)

Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die

Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer

und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482

(Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von

Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale

Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher

Stoffe wird

ebenfalls gefordert.

DNEL's/DMEL's

Es liegen keine DNELs/DMELs-Werte vor.

PNEC's

Es liegen keine PNECs-Werte vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel kann dies durch lokale

Absaugung und einer guten allgemeinen Entlüftung geschehen. Falls

dies nicht ausreicht,um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatz-

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |
| ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen |

Grenzwerten zu halten, muß ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

Hygienische Maßnahmen :

Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des

Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch

gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung

kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten

Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs

Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz : Zum Schutz gegen Spritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Handschutz

Handschuhe :

Bei längerem oder häufig wiederholtem Kontakt wird ein Handschuh mit einer

Schutzklasse von 6 (Durchbruchzeit> 480 Minuten nach EN374) empfohlen.

Empfohlene Handschuhe: Viton ® oder Nitril, Dicke ≥ 0,38 mm.Wenn nur ein kurzer

Kontakt erwartet wird, ist ein Handschuh mit einer Schutzklasse von 2 oder höher

(Durchbruchzeit >30 Minuten gemäß EN374) empfohlen. Empfohlene Handschuhe:

Nitril, Dicke ≥ 0,12 mm. Die Handschuhe sollten regelmäßig ausgetauscht werden

und ebenfalls wenn das Handschuhmaterial beschädigt ist. Die Leistung oder

Wirksamkeit des Handschuhs kann durch physikalische / chemische Schäden und

schlechte Wartung beeinträchtigt werden.

Körperschutz : Das Personal sollte antistatische Kleidung aus Naturfaser oder

aus hitzebeständiger Kunstfaser tragen.

Anderer Hautschutz : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen

auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren

wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz :

Wenn die Arbeiter einer Konzentration über dem Grenzwert ausgesetzt sind,

müssen sie geeignete und zugelassen Atemschutzgeräte tragen.

Die Weiterbehandlungen wie Schleifen, Abbrennen etc. von Farbschichten kann

gefährlichen Staub und/oder Rauch entwickeln. Nass-Schleifen/Planschleifen sollte

nach Möglichkeit angewandt werden. Arbeiten nur in gut belüfteten Bereichen

durchführen. Atemschutz bei Staub- und Sprühnebelentwicklung. (Partikelfilter

EN143 Typ P2) Atemschutz bei Dampfentwicklung . (Halbmaske mit

Kombinationsfilter A2-P2 bei Konzentrationen bis 0,5 Vol%.)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

| ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften |
| --- |

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Physikalischer Zustand Flüssigkeit

Farbe : Translucent

Geruch : Nicht verfügbar

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar.

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften |
| --- |

pH-Wert : Nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich : 100°C

Flammpunkt : Nicht anwendbar.

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht verfügbar.

Obere/untere Entzündbarkeits oder Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar

Dampfdruck : Nicht verfügbar

Dampfdichte : Nicht verfügbar

Relative Dichte : 1,033

Löslichkeit(en) : In den folgenden Materialien leicht löslich: kaltes Wasser.

Verteilungskoeffizient: n Octanol/Wasser : Nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar.

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar.

Viscositeit 7-8

Explosive Eigenschaften : Nicht verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht verfügbar.

VOC g/L 44

9.2. Sonstige Angaben

Löslichkeit in Wasser : Nicht verfügbar.

| ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität |
| --- |

10.1 Reaktivität : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität : Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen

(siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine

gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen : Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien :

Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte :

Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid,

Rauch, Stickoxide..

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben |
| --- |

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Wiederholter oder langanhaltender Kontakt mit dem Gemisch kann den Entzug des natürlichen Fett aus

der Haut verursachen und zu einer nichtallergischen Kontaktdermatitis sowie der Absorption durch die

Haut führen. Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische

Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative

und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Triethylamine. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Akute Toxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar

Schätzungen akuter Toxizität Nicht verfügbar.

Reizung/Verätzung

| Name des Produkts /  Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Punktzahl | Exposition | Beobachtung |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Haut - Mildes Reizmittel | Mensch | - | 48 Stunden 5 Percent | - |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar

Sensibilisierung

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

Mutagenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

Karzinogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

Teratogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Sonstige Angaben :

Nicht verfügbar.

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben |
| --- |

12.1 Toxizität

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Das Gemisch wurde gemäß der Summationsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird nicht als umweltgefährdend eingestuft, allerdings enthält es (eine) umweltgefährdende Substanz (en).

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Exposition |
| --- | --- | --- | --- |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Akut EC50 1,5 mg/l  Akut EC50 0,4 mg/l  Akut IC50 0,067 mg/l  Akut LC50 1,3 mg/l | Daphnie - Daphnia magna Daphnie - Pseudomonas putiaAlgen - Pseudokirchneriella subcapitata  Fisch - Ochorhyncus mykiss | 48 Stunden  16 Stunden  72 Stunden  96 Stunden |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (KOC) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT : Nicht anwendbar.

vPvB : Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung |
| --- |

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die identifizierte Verwendung in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden :

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die

Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss

jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und

Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden

erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein

anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in

die Kanalisation einleiten ausser wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden

eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle :

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als

gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 2008/98/EG zu betrachten.

Hinweise zur Entsorgung :

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei der Entsorgung sind alle relevanten Bestimmungen von Bund, Ländern und

Gemeinden zu beachten.

Wird dieses Produkt mit anderen Abfallstoffen vermischt, dann gilt möglicherweise

der ursprüngliche Abfallproduktcode nicht mehr und es muss ein geeigneter Code

zugewiesen werden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Abfallbehörde.

Verpackung

Entsorgungsmethoden :

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.

Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung

sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Hinweise zur Entsorgung : Unter Zuhilfenahme der in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen muss von den zuständigen Abfallbehörden über die Klassifizierung

leerer Behälter Rat eingeholt werden.

Leere Behälter müssen verschrottet oder überholt werden.

Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und

nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

| Verpackungsart  CEPE-Richtlinien | Europäischer Abfallkatalog (EAK)  15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| --- | --- |

Besondere Vorsichtsmaßnahmen :

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen

können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport |
| --- |

| Information betreffend IATA und ADN wird als nicht relevant angesehen, weil das Material nicht verpackt ist in korrekten, zugelassenen Verpackungen,welche für diese Beförderungsarten notwendig sind. | | |
| --- | --- | --- |
| ADR IMDG | | |
| 14.1 UN-Nummer | Nicht unterstellt. Nicht unterstellt. | |
| 14.2  Ordnungsgemäße UN  Versandbezeichnung | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| 14.3  TransportgefahrenklassenKlasse  Unterklasse | Nicht anwendbar.  - | Nicht anwendbar.  - |
| 14.4  Verpackungsgruppe | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| 14.5  UmweltgefahrenMeeresschadstoff  Meeresschadstoffe | Nein. | Nein.  Nicht verfügbar. |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Transport auf dem Werksgelände: nur in  geschlossenen Behältern transportieren, die    senkrecht und fest stehen. Personen, die das    Produkt transportieren, müssen für das richtige  Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder  Verschütten unterwiesen sein. | |
| HI/Kemler-Zahl  Notfallpläne ("EmS") | Nicht verfügbar.  Not applicable. | |
| 14.7 Massengutbeförderung  : Nicht anwendbar.  gemäß Anhang II des  MARPOL-Übereinkommens  und gemäß IBC-Code | | |
| Zusätzliche  -  Informationen | | - |

| ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften |
| --- |

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - :

Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung

bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

VOC für gebrauchsfertige Mischung : Nicht anwendbar.

Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Nicht gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU) Nicht gelistet.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

Wassergefährdungsklasse : 1

Technische Anleitung Luft : TA-Luft Nummer 5.2.5: 11,9%

AOX : Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.

Internationale Vorschriften

Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III

Nicht gelistet.

Montreal Protokoll (Anhänge A, B, C, E)

Nicht gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC) Nicht gelistet.

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle Nicht gelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung :

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Ausgabedatum : 5-1-2019

| XXTRA BLANKE LAK |
| --- |

| ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben |
| --- |

CEPE-Code : 8

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

[Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

| Einstufung | Begründung |
| --- | --- |
| Nicht eingestuft |  |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

|  | | |
| --- | --- | --- |
| ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben | | |
| H302  H315  H317  H319  R36  R38  R43  H400 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  Verursacht Hautreizungen.  Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  Verursacht schwere Augenreizung.  Reizt die Augen  Reizt die Haut.  Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich  Sehr giftig für Wasserorganismen. |  |

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

| Acute Tox. 4, H302  Aquatic Acute 1, H400  Eye Dam. 1, H318  Skin Irrit. 2, H315  Skin Sens. 1, H317 | AKUTE TOXIZITÄT (Oral) - Kategorie 4  KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1  ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2 SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1 |
| --- | --- |

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Wissensstand und sollen das Produkt nur im

Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte beschreiben. Es sollte daher nicht als

Garantie ausgelegt werden für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts.

Ausgabedatum : 5-1-2019

Version 2